

# Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen



Stand: Januar 2026

## Inhalt

Vorwort.....	3
Präambel.....	4
1. Leitbild .....	4
2. Potenzial und Risikoanalyse .....	4
3. Umgang mit Mitarbeitenden .....	5
3.1 Abstinenz- und Abstandsgebot .....	5
3.2 Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex .....	5
3.3 Erweiterte Führungszeugnisse .....	6
3.4 Sensibilisierung und Schulung.....	6
4. Umgang mit Schutzbefohlenen .....	7
5. Fehlerkultur und Beschwerdeverhalten .....	7
5.1 Fehlerkultur .....	7
5.2 Beschwerdeverfahren .....	7
6. Intervention .....	8
6.1. Vertrauenspersonen .....	8
6.2. Interventionsteam .....	9
7. Meldepflicht und Meldestelle .....	11
8. Übersicht der Ansprechpersonen sexualisierte Gewalt .....	11
8.1. Ansprechstelle und Vertrauenspersonen.....	11
8.2. Weitere Ansprechpersonen .....	12
9. Aufarbeitung.....	13
10. Rehabilitierung .....	13
11. Evaluation und Monitoring.....	14

### **Kultur der Achtsamkeit hinschauen-helfen-handeln**

Im Evangelischen Kirchenkreis Altenkirchen ist der Schutz persönlicher und sexueller Grenzen eine grundlegende Voraussetzung unserer Arbeit. **Schutzbefohlene** – das sind nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern alle Menschen, die aufgrund von Alter, Hilfebedürftigkeit oder Abhängigkeit besonderen Schutz benötigen – sollen sich in unseren kirchlichen Räumen und Angeboten sicher und geborgen fühlen. Unsere Gemeinschaft basiert auf Respekt, Wertschätzung und gegenseitiger Achtsamkeit.

Eine „Kultur der Achtsamkeit“ bedeutet für uns: Wir schauen hin, wenn wir Unrecht oder Grenzüberschreitungen wahrnehmen, wir helfen entschlossen, wenn Menschen Schutz und Unterstützung brauchen, und wir handeln verantwortungsbewusst. Damit unsere Gemeinden Orte des Wohlfühlens und der Sicherheit bleiben, ist es wichtig, aufmerksam zu sein, Verantwortung zu übernehmen und offen über Risiken zu sprechen.

Ein zentrales Element der Präventionsarbeit ist unser Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt. Es dient allen Gemeinden als Orientierung, wird regelmäßig überprüft und durch verpflichtende Schulungen ergänzt, um Wissen und Handlungssicherheit zu vermitteln.

Achtsamkeit ist mehr als ein Konzept – sie ist Haltung. Sie fordert uns auf, die Verletzlichkeit anderer und die eigene Verletzlichkeit zu beachten, Grenzen zu respektieren, mit Mitgefühl zu handeln und Verantwortung zu übernehmen. Die Bibel ermutigt uns: „Mehr als auf alles, gib acht auf dein Herz, denn aus ihm strömt das Leben.“ (Spr. 4,23)

Ich danke allen, die sich für eine im Umgang miteinander achtsame und respektvolle Kirche einsetzen. Lassen Sie uns gemeinsam hinschauen, helfen und handeln – für eine Gemeinschaft, in der sich alle geschützt und wertgeschätzt fühlen.

Herzliche Grüße

*Andrea Aufderheide*

(Superintendentin Kirchenkreis Altenkirchen)

## Präambel

Der Evangelische Kirchenkreis Altenkirchen arbeitet im Auftrag seiner zwölf Kirchengemeinden und bietet gemeindeübergreifende kreiskirchliche sowie diakonische Angebote an. Zudem ist der Kirchenkreis Träger von acht Evangelischen Kindertagesstätten. Wir sind uns unserer Verantwortung für die uns anvertrauten Menschen bewusst – sowie für beruflich als auch ehrenamtlich Mitarbeitende.

Unser Ziel ist es, jede Form von sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen zu verhindern. Dafür haben wir dieses Schutzkonzept entwickelt. Es hilft uns, sexualisierte Gewalt frühzeitig zu erkennen, ernst zu nehmen und angemessen zu handeln. Das Konzept beinhaltet Maßnahmen zur Prävention und Sensibilisierung und fordert alle Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen auf, Verantwortung zu übernehmen und achtsam zu handeln.

Trotz aller Maßnahmen bleibt ein gewisses Risiko, da vertrauensvolle Beziehungen in Seelsorge, Beratung, Jugend- und Bildungsarbeit sowie in allen Arbeitsbereichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, unerlässlich sind. Unser übergeordnetes Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung zu fördern und weiterzuentwickeln.

Der Kirchenkreis und seine Gemeinden, Organisationen und Einrichtungen bieten Schutzräume für alle anvertrauten Menschen. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und einen transparenten Interventionsplan wird sichergestellt, dass jede Person weiß, an wen sie sich bei Verdacht oder als Betroffene bzw. Betroffener wenden kann.

### 1. Leitbild

Das Leitbild des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen wird ergänzt:

„Im Evangelischen Kirchenkreis Altenkirchen ist die persönliche und sexuelle Grenzachtung, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, aber auch den Mitarbeitenden untereinander unverzichtbare Grundlage der kirchlichen Arbeit. Die Arbeit ist von Respekt und Wertschätzung gegenüber allen Menschen geprägt.“

### 2. Potenzial und Risikoanalyse

In den vielfältigen Arbeitsbereichen des Evangelischen Kirchenkreises, in denen mit Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, wurde eine Potenzial- und Risikoanalyse gemäß der Broschüre „Schutzkonzepte praktisch 2021“ der Evangelischen Kirche im Rheinland durchgeführt: <https://pia.ekir.de/wp-content/uploads/2025/05/Schutzkonzepte-Praktisch-2021-aktualisiert.pdf> (Seite 7-14).

Die Potenzial- und Risikoanalyse wird regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre, in Eigenverantwortung der jeweiligen Arbeitsbereiche wiederholt. Bei strukturellen oder organisatorischen Veränderungen ist eine zeitnahe Aktualisierung vorzunehmen.

Die aus der Analyse abgeleiteten Maßnahmen gelten für alle Arbeitsbereiche des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen und sind fester Bestandteil des Schutzkonzepts.

Die Risikoanalysen sollen Strukturen identifizieren, die sexualisierte Gewalt oder übergriffiges Verhalten begünstigen, und durch geeignete Maßnahmen in angemessener Zeit minimieren oder wenn möglich beseitigen.

### 3. Umgang mit Mitarbeitenden

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen sind mitverantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzepts. Sie kennen die Inhalte des Schutzkonzepts und die darin vorgesehenen Maßnahmen.

Bereits in Bewerbungsgesprächen wird die Haltung des Kirchenkreises zum Schutz vor sexualisierter Gewalt deutlich gemacht. In den Stellenbesetzungsverfahren wird auf die Notwendigkeit der **Selbstverpflichtungserklärung**, den Verhaltenskodex sowie auf die Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses** hingewiesen.

Der/die Superintendent/in führt einmal jährlich Mitarbeitendengespräche mit den Abteilungsleitungen. Dabei wird auch die Einhaltung des Schutzkonzepts thematisiert. Die Abteilungsleitungen führen diese Gespräche jährlich mit ihren Mitarbeitenden oder delegieren sie an die Fachbereichsleitungen. Die Gespräche erfolgen auf der Basis des „Leitfadens für das Mitarbeitendengespräch in der Evangelischen Kirche im Rheinland“

Alle Mitarbeitenden werden über das geltende **Beschwerdeverfahren**, den **Interventionsplan** und das **Hilfeverfahren** informiert. Das aktuelle Schutzkonzept ist auf der Website des Kirchenkreises veröffentlicht.

<https://kk-ak.de/stopp-aktiv-gegen-sexualisierte-gewalt/>

#### 3.1 Abstinenz- und Abstandsgebot

Zu den grundlegenden Standards in der kirchlichen Arbeit gehören das **Abstinenz-** und **Abstandsgebot**. Mitarbeitende, die in Macht-, Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnissen tätig sind – insbesondere mit Kindern, Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen – sind verpflichtet, verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz umzugehen.

Das **Abstinenzgebot** besagt, dass sexuelle Kontakte zu Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen in solchen Verhältnissen mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und verboten sind. Macht, Abhängigkeit und Vertrauen dürfen niemals für persönliche Zwecke oder Vorteile ausgenutzt werden.

Das **Abstandsgebot** verpflichtet Mitarbeitende, das Nähe- und Distanzempfinden der Schutzbefohlenen zu respektieren. Die Balance zwischen professioneller Zuwendung und klaren Grenzen muss jederzeit gewahrt bleiben.

Verstöße gegen das Abstinenzgebot oder die Ausübung sexualisierter Gewalt stellen eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar und ziehen entsprechende Maßnahmen nach sich (§ 5 Abs. 2 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).

#### 3.2 Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

Die **Selbstverpflichtungserklärung** und der **Verhaltenskodex** schaffen eine verbindliche Grundlage für einen respektvollen und grenzachtenden Umgang. Sie basiert auf Achtsamkeit, Respekt und Wertschätzung.

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung und des Verhaltenskodex bestätigen alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die Regeln für einen grenzachtenden Umgang einzuhalten. Beruflich Mitarbeitende unterzeichnen die Erklärung sowie den Verhaltenskodex zusätzlich zum Arbeitsvertrag; sie werden in der Personalakte hinterlegt. Ehrenamtlich Mitarbeitende unterzeichnen die Erklärung sowie den Verhaltenskodex ebenfalls, die jeweils zuständige Leitung bewahrt sie auf (Anlage 1 und 2).

### 3.3 Erweiterte Führungszeugnisse

Alle beruflich Mitarbeitenden müssen ein **erweitertes Führungszeugnis** gemäß den kirchenrechtlichen Vorgaben vorlegen. Dies gilt auch für Auszubildende, Honorarkräfte und Praktikant\*innen.

Bei ehrenamtlich Tätigen oder Personen mit Aufwandsentschädigung entscheidet die Abteilungsleitung oder eine von ihr benannte Person, ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist. Die Entscheidung richtet sich nach Art, Dauer und Intensität der Kontakte zu Schutzbefohlenen und muss dokumentiert werden. Ein Beispiel Prüfschema findet sich in „Schutzkonzepte praktisch 2021“ auf Seite 20: <https://pia.ekir.de/wp-content/uploads/2025/05/Schutzkonzepte-Praktisch-2021-aktualisiert.pdf> .

Bei beruflich Mitarbeitenden wird das Führungszeugnis von der Personalabteilung eingesehen und dokumentiert. Bei ehrenamtlich Tätigen wird die Wiedervorlage lediglich dokumentiert und das Führungszeugnis an die Antragsteller\*innen zurückgegeben.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Für eine fortlaufende Tätigkeit muss spätestens nach fünf Jahren ein aktuelles Führungszeugnis vorgelegt werden. Die Kosten für beruflich Mitarbeitende trägt der Arbeitgeber bei der Erst- oder Wiedervorlage des Führungszeugnisses. Für ehrenamtlich Mitarbeitende ist das erweiterte Führungszeugnis nach Aufforderung durch den Träger kostenfrei. Ein Muster zur Antragsstellung des erweiterten Führungszeugnisses findet sich in „Schutzkonzepte praktisch 2021“ auf Seite 23: <https://pia.ekir.de/wp-content/uploads/2025/05/Schutzkonzepte-Praktisch-2021-aktualisiert.pdf>

### 3.4 Sensibilisierung und Schulung

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden gemäß dem Schulungskonzept der EKD „**hinschauen – helfen – handeln**“ geschult, abgestuft nach ihrem Tätigkeitsfeld:

- **Basisschulung:** Mitarbeitende mit wenig Kontakt zu Schutzbefohlenen
- **Intensivschulung:** Mitarbeitende mit regelmäßigem oder intensivem Kontakt
- **Leitungsschulung:** Mitarbeitende in Leitungsverantwortung

Schulungstermine werden auf der Website des Kirchenkreises veröffentlicht.

<https://kk-ak.de/stopp-aktiv-gegen-sexualisierte-gewalt/>

Mitarbeitende erhalten bei der Einstellung ein Informationsblatt mit QR-Code zur Anmeldung.

**Wiederholung:** Die Schulungen müssen in einem regelmäßigen Turnus wiederholt werden, mindestens alle fünf Jahre oder bei relevanten Änderungen im Schutzkonzept. Die

Teilnahme wird bei beruflichen durch die Personalabteilung und bei ehrenamtlichen durch die jeweilig zuständige Leitung dokumentiert und überprüft.

#### 4. Umgang mit Schutzbefohlenen

Der Umgang mit Schutzbefohlenen ist im Evangelischen Kirchenkreis Altenkirchen verbindlich geregelt und wird systematisch in der alltäglichen Arbeit umgesetzt.

Ein zentraler Aspekt ist die Partizipation der Schutzbefohlenen: Durch Mitbestimmung erfahren sie sich als selbstwirksame Persönlichkeiten mit eigenen Rechten und Pflichten. Dies trägt dazu bei, das Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen zu verringern und Abhängigkeitsverhältnisse zu reduzieren.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Prävention sexualisierter Gewalt. Präventive Elemente und sexualpädagogische Angebote werden alters- und entwicklungsgerecht in den Alltag integriert. Methoden und Inhalte richten sich nach den Fähigkeiten der Schutzbefohlenen, der Gruppenzusammensetzung und den spezifischen Anforderungen des Arbeitsbereichs.

Ziel ist es, Schutzbefohlene zu stärken, ihre Rechte zu wahren und ein sicheres Umfeld zu gewährleisten.

#### 5. Fehlerkultur und Beschwerdeverhalten

##### 5.1 Fehlerkultur

„Wir gehen offen und umsichtig mit Fehlern um.“

- Führungsgrundsätze für die Evangelische Kirche im Rheinland. Düsseldorf 2014, S. 2

Eine konstruktive Fehlerkultur basiert auf einem professionellen Beschwerdeverfahren, das kontinuierlich mit den verschiedenen Arbeitsbereichen des Kirchenkreises weiterentwickelt wird. Ziel ist es, Sensibilität und Qualität im Umgang mit Beschwerden zu erhöhen. Fehler werden als Gelegenheit zur Weiterentwicklung verstanden.

##### 5.2 Beschwerdeverfahren

Ein Beschwerdeverfahren trägt zur Qualitätssicherung bei und schützt Schutzbefohlene sowie alle anvertrauten Personen vor unprofessionellem oder fehlerhaftem Verhalten. Alle Personen, die mit einer Leistung oder der Arbeit eines Bereichs unzufrieden sind, können sich jederzeit beschweren – dies gilt ausdrücklich auch für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene. Beschwerden werden als Anreiz zur Verbesserung verstanden, und niemand wird aufgrund einer Beschwerde benachteiligt.

Beschwerden können **mündlich, telefonisch, per E-Mail oder persönlich** an die zuständige Leitung gerichtet werden. Die Beschwerden sind zu dokumentieren und in Teamsitzungen zu besprechen.

##### **Hinweis bei sexualisierter Gewalt:**

Beschwerden in diesem Bereich sind **sofort** mit einer der benannten Vertrauenspersonen des Kirchenkreises oder mit der Ansprechstelle für Verletzungen der sexuellen

Selbstbestimmung der EKIR zu besprechen. Bei begründetem Verdacht ist zudem die Meldestelle zu informieren.

#### **Ablauf einer allgemeinen Beschwerde:**

1. Die Leitung eines Amtes oder einer Einrichtung (oder deren Stellvertretung) nimmt die Beschwerde entgegen – schriftlich, telefonisch oder persönlich. Sie nimmt zu dem Vorwurf **keine inhaltliche und persönliche Stellung**. Mitarbeitende leiten erhaltene Beschwerden an die Leitung weiter.
2. Bei telefonischen oder persönlichen Beschwerden wird der Inhalt möglichst im **genauen Wortlaut** des Beschwerdeführenden dokumentiert. Die beschwerdeführende Person wird informiert, dass ihr Anliegen bearbeitet wird und sie eine Rückmeldung erhält. Die Leitung holt die Sichtweise der betroffenen Mitarbeitenden ein und bespricht das weitere Vorgehen.
3. Bei schwerwiegenden Beschwerden (z. B. dienstrechtlich relevante Fälle oder Dienstaufsichtsbeschwerden) werden Mitarbeitervertretung (MAV) und der Träger informiert.
4. Die beschwerdeführende Person erhält auf Wunsch eine Rückmeldung.
5. Abschließend gibt die Leitung eine Rückmeldung an die betroffenen Mitarbeitenden.

## 6. Intervention

„Um handlungsfähig zu sein, ist es notwendig, Verantwortlichkeiten zu definieren und die entsprechenden Schritte zum Umgang mit dem Verdacht vorzugeben.“<sup>1[1]</sup>

Ein Interventionsleitfaden, der sich an den spezifischen Bedingungen des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt. Der Leitfaden ist allen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden bekannt, zugänglich und zu beachten.

### 6.1. Vertrauenspersonen

Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder bei Unsicherheit, ob es sich um einen Verdacht handelt, können sich Betroffene und Ratsuchende an die Vertrauensperson im Kirchenkreis Altenkirchen wenden. Diese hat die Funktion eines „Lotsen im System“. Die Vertrauensperson nimmt als Ansprechpartnerin für Betroffene und Ratsuchende deren Angaben auf und berät bezüglich der weiteren Verfahrenswege. Sie ist mit anderen Hilfsangeboten (Fachberatungsstellen, insoweit erfahrenen Fachkräften etc.) vernetzt und steht im Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle und der landeskirchlichen Meldestelle. Zudem nimmt sie an der Arbeit im Netzwerk der Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil.

---

1[1] Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW e.V. (2017): Kinder- und Jugendarbeit ... aber sicher! Prävention von sexuellen Übergriffen in Institutionen. Köln, S. 40

## Vertrauenspersonen im Kirchenkreis Altenkirchen

Kurt Hüblich

Evangelische Kirchengemeinde Wissen und Kreissynodalvorstand

0175 2066989 [kurt.hoeblich@ekir.de](mailto:kurt.hoeblich@ekir.de)

Carola Paas

Evangelischer Kirchenkreis Altenkirchen

0151 72190047 [carola.paas@ekir.de](mailto:carola.paas@ekir.de)

### 6.2. Interventionsteam

Das „Kerninterventionsteam“ des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen besteht aus folgenden Personen:

- Einer/einem Beauftragten des Kreissynodalvorstands als Leitung des Interventionsteams
- Vertrauenspersonen
- Nach Möglichkeit jemand von der Stabsstelle PIA der EkiR/ Ansprechstelle zur Verdachtseinschätzung

Je nach Verdachtskonstellation **unmittelbar** erweitert um:

- Leitungsverantwortliche Person aus der zuständigen Fachabteilung
- Leitungsverantwortliche Person aus der Kirchengemeinde
- Insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz (Insofa)
- Öffentlichkeitsreferent/in des Kirchenkreises
- Leitung der Personalabteilung
- Nach Möglichkeit jemand von der Stabsstelle PIA der EkiR/ Interventionsfachkraft

Wenn ein Hinweis eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt bei einer Vertrauensperson oder einem Mitglied des Interventionsteams eingeht, wird die vom Kreissynodalvorstand beauftragte Person informiert und das „Kernteam“ kurzfristig zur Ersteinschätzung und Planung des weiteren Vorgehens einberufen. Das „Kernteam“ entscheidet, wer unmittelbar hinzugezogen wird. Dies kann im Bedarfsfall auch juristische Beratung sein.

Es ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen. In Fällen, in denen Minderjährige betroffen sind ist SGB VIII zu beachten (Insofa).

Die Leitung des Interventionsteams legt fest, welche Personen vom Interventionsteam über den Eingang der Mitteilung mit vagem Verdacht und über die erste Einschätzung vertraulich zu informieren sind.

Das Interventionsteam hat die Fürsorgepflicht für die betroffene Person und ggf. die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht im Rahmen des Dienst- bzw. Arbeitsrechts für die beschuldigte Mitarbeiterin bzw. den beschuldigten Mitarbeiter des Evangelischen Kirchenkreises zu berücksichtigen. In einem begründeten Verdachtsfall besteht Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.

### 6.3. Interventionsleitfaden

Eigene Beobachtungen oder bei „merkwürdigem Bauchgefühl“ oder bei Meldung durch Person X (haupt- oder ehrenamtliche Person, Betroffene, Angehörige von Betroffenen, Dritte Person von außen) / bekannt werden eines Verdachts.

Ruhe bewahren!  
Zuhören, glauben schenken und ernstnehmen!  
Dokumentieren (Beobachtungen und Fakten sowie Datum und

Mit einer **Vertrauensperson des Kirchenkreises**  
Kontakt aufnehmen (Verdachtseinschätzung) Sie nimmt die Mitteilung auf und berät zum weiteren Vorgehen. Über alle Fälle ab einem vagen Verdacht informiert sie das Kerninterventionsteam und weist auf die Möglichkeit der vertraulichen Beratung durch die Ansprechstelle hin.

„merkwürdiges Bauchgefühl“  
muss weiter beobachtet werden; wenn es zu einer tatsächlichen Grenzverletzung kommt, sind eine Klärung durch die Beteiligten und Leitungshandeln gefragt (Beschwerde-management)

vager Verdacht  
Nicht eindeutige Beobachtungen. Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen können.

begründeter Verdacht  
Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.

erhärteter Verdacht  
Es gibt direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel.

Bei begründetem oder erhärtetem Verdacht ist gleichzeitig die Meldestelle zu informieren! (Ehrenamtliche können dabei durch die Vertrauensperson unterstützt werden.)

Kerninterventionsteam

Beratung/ Unterstützung durch:  
→ im Landeskirchenamt zuständige Juristin/zuständiger Jurist für Arbeitsrecht  
→ Stabsstelle Kommunikation und Medien  
→ Stabsstelle PIA

Interventionsteam des Kirchenkreises  
→ Minderjährige Betroffene: Gefährdungseinschätzung mit InsoFa § 8 a SGB VIII/Einschaltung des Jugendamtes prüfen  
→ Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person(en)  
→ ggf. Einbeziehung der Personensorgeberechtigten  
→ Beratung zu möglichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen  
→ Prüfung, ob Strafanzeige erstattet werden soll  
→ Sprachregelung treffen  
Durchführung der Interventionsmaßnahmen durch Leitungsverantwortliche Person aus der Kirchengemeinde oder der zuständigen Fachabteilung:  
→ Freistellung vom Dienst; Prüfen und Umsetzen von arbeitsrechtlichen Maßnahmen (ggf. MAV)  
→ Begleitung/Unterstützung primär und sekundär Betroffener  
→ ggf. Strafanzeige erstatten  
→ Zwischenbericht proaktiv an oder auf Anfrage von Meldestelle  
→ Statistikbogen und Abschlussbericht sowie Aufarbeitung

## 7. Meldepflicht und Meldestelle

Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot durch beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende vor, besteht eine verbindliche Meldepflicht gegenüber der zuständigen Meldestelle des Landeskirchenamtes. Die Meldung ist unverzüglich vorzunehmen.

Die Meldung kann telefonisch, schriftlich oder nach Terminvereinbarung persönlich erfolgen.

Für Berufsheimnisträger\*innen gilt: Vor einer Meldung ist eine Schweigepflichtentbindung der betroffenen Person gemäß § 203 StGB erforderlich

Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefon 0211 4562-602

Email: [pia-meldestelle@ekir.de](mailto:pia-meldestelle@ekir.de)

Postanschrift:

Evangelische Kirche im Rheinland Landeskirchenamt

Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf

## 8. Übersicht der Ansprechpersonen sexualisierte Gewalt

Im Kirchenkreis Altenkirchen gibt es Ansprechpersonen für alle Fragen zu sexualisierter Gewalt und Verletzung der Selbstbestimmungsrechte von Kindern und anderen Schutzbefohlenen.

Die Ansprechpartner\*innen helfen bei allen Fragen zu Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt. **Bitte zögern Sie nicht, Kontakt aufzunehmen.**

### 8.1. Ansprechstelle und Vertrauenspersonen

Begleitung und Beratung von Betroffenen und Beratung zur Verdachtseinschätzung.

#### **Ansprechstelle der Landeskirche – Claudia Paul**

Hans-Böckler-Straße 7

40476 Düsseldorf

Telefon 0211 4562-391

Mobil 0174 9189311

[claudia.paul@ekir.de](mailto:claudia.paul@ekir.de)

[pia-ansprechstelle@ekir.de](mailto:pia-ansprechstelle@ekir.de)

## **Vertrauenspersonen im Kirchenkreis Altenkirchen**

Kurt Hüblich

Evangelische Kirchengemeinde Wissen und Kreissynodalvorstand

0175 2066989 [kurt.hoeblich@ekir.de](mailto:kurt.hoeblich@ekir.de)

Carola Paas

Evangelischer Kirchenkreis Altenkirchen

0151 72190047 [carola.paas@ekir.de](mailto:carola.paas@ekir.de)

## 8.2. Weitere Ansprechpersonen

### **Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt:**

Iris Döring 0211 4562-349

### **Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene**

Stadthallenweg 12

57610 Altenkirchen 02681 3961 [info@beratungsstelle-altenkirchen.de](mailto:info@beratungsstelle-altenkirchen.de)

### **Kinderschutzdienst Altenkirchen**

Am Buschert 20

57548 Kirchen Telefon

02741 9300-46/47 [ksd-ak@lv-rlp.drk.de](mailto:ksd-ak@lv-rlp.drk.de)

### **Abteilung Jugend und Familie – Jugendamt Kreisverwaltung Altenkirchen**

Parkstraße 1

57610 Altenkirchen

02681 810 [www.kreis-altenkirchen.de](http://www.kreis-altenkirchen.de)

### **Lebensberatung Betzdorf Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier**

Bahnhofstraße 12

57518 Betzdorf

02741 10 60 [lb.betzdorf@bistum-trier.de](mailto:lb.betzdorf@bistum-trier.de)

### **Kriminalinspektion Betzdorf / Sieg**

Friedrichstraße 21

57518 Betzdorf

02741 926 0

### **Anlaufstelle.help unabhängige Beratung für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche und Diakonie**

0800 5040112 (Kostenlos und anonym)

[zentrale@anlaufstelle.help](mailto:zentrale@anlaufstelle.help)

[www.anlaufstelle.help](http://www.anlaufstelle.help)

## 9. Aufarbeitung

Wird sexualisierte Gewalt durch eine beruflich oder ehrenamtlich tätige Person bekannt, erschüttert dies eine Institution tief. Für Kinder, Eltern, Mitarbeitende und Leitungen ist es schwer nachvollziehbar, dass eine vertraute und geachtete Person ihr Vertrauen missbraucht hat. Bereits Vermutungen oder erste Verdachtsmomente verunsichern das gesamte System.

Eine professionelle Aufarbeitung ist deshalb notwendig, um Schaden zu begrenzen und Verantwortung zu übernehmen. Sie umfasst die Prüfung,

- wie es zu dem Fall kommen konnte,
- welche Hinweise im Vorfeld möglicherweise übersehen wurden,
- wie mit Vermutungen und Verdachtsmitteilungen umgegangen wurde und
- ob der Interventionsplan angemessen und wirksam war.

Auch die Rehabilitierung der beschuldigten Person und möglicherweise eines Unschuldigen muss bedacht werden.

Im Zentrum der Aufarbeitung steht die Frage:

„Was können wir daraus lernen?“

Auf individueller Ebene bedeutet dies, betroffene Personen in der Verarbeitung des Erlebten zu unterstützen. Dies ist häufig ein langer und schwieriger Prozess, bei dem Fachkräfte und Seelsorgende durch Zuhören, Glauben und Anerkennen des Leids eine zentrale Rolle einnehmen.

Eine sorgfältige Aufarbeitung trägt dazu bei, die Institution wieder handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse und durch Veränderungen von Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigen können, wird ein künftiger Schutz verbessert. Hierzu ist die Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

## 10. Rehabilitierung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder einer falschen Beschuldigung schlägt das Interventionsteam des Evangelischen Kirchenkreises geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor und kann an Formulierungen für Leitungen und Mitarbeitende mitwirken. Eine falsche Beschuldigung kann schwerwiegende Folgen für die betroffene Person haben. Daher sieht das Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen eine sorgfältige Rehabilitation unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts vor.

Eine zu Unrecht beschuldigte Person hat das Recht auf vollständige Rehabilitierung, die unverzüglich und mit derselben Sorgfalt sowie Intensität erfolgen muss wie die Überprüfung des ursprünglichen Verdachts. Diese Rehabilitierungsmaßnahmen müssen innerhalb des Kreises erfolgen, in dem der unbegründete Verdacht bekannt wurde, um das Ansehen der zu Unrecht beschuldigten wiederherzustellen.

Sollte einer betroffenen Person zunächst nicht geglaubt oder ihre Mitteilung nicht ernst genommen worden sein, sind angemessene Entschuldigungen sowie geeignete Maßnahmen zur Wiedergutmachung zu treffen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer zeitnah und im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

## 11. Evaluation und Monitoring

Das Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen wird als fortlaufender Prozess verstanden. Es wird regelmäßig evaluiert. Eine umfassende Überprüfung findet spätestens alle fünf Jahre statt oder früher, wenn Anlass dazu besteht – etwa durch neue rechtliche Vorgaben, strukturelle Veränderungen oder Erkenntnisse aus der Praxis. Ziel ist es, Wirksamkeit und Qualität der Maßnahmen zu sichern und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen dauerhaft zu gewährleisten.

## Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem Evangelischem Kirchenkreis Altenkirchen

Name:

Vorname:

---

Ich versichere, dass kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Verfahren wegen einer in § 5 Absatz 1 Nr. 1 KGSsG genannten Straftat\* gegen mich läuft oder ein entsprechendes Urteil gegen mich ergangen ist, das in dem von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnis noch nicht eingetragen ist. Ich verpflichte mich, die mir vorgesetzte Person zu informieren, falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von solchen Ermittlungen erhalte.

---

Datum

---

Unterschrift

*\*das KGSsG verweist auf den jeweils geltenden Stand des SGB VIII. Dort sind aktuell die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 Strafgesetzbuch genannt. Sollte die Aufzählung um Straftatbestände erweitert werden, wären diese von der Selbstverpflichtungserklärung mit umfasst*

### **Verhaltenskodex Kirchenkreis Altenkirchen**

Die Arbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbeholdenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbeholdenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbeholdenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend beachte ich folgenden Verhaltenskodex:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbeholdene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbeholdenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbeholdenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbeholdenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbeholdenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson der Evangelischen Kirche im Rheinland. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben

---

Datum

---

Unterschrift